

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z20.652/0002-I 7/2015**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2254
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Mag. Ulrike ToyookaBundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 WienBetrifft: Entwurf eines Verbraucherzahlungsgesetzes und Änderung des
Konsumentenschutzgesetzes und des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes**zu BMASK-90480/0007-III/3/2015**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Vergleichbarkeit von Entgelten für Verbraucherzahlungskonten, den Wechsel von Verbraucherzahlungskonten und den Zugang zu Verbraucherzahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Verbraucherzahlungsgesetzes – VZKG) erlassen wird und das Konsumentenschutzgesetz und des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 2 (Änderung des Konsumentenschutzgesetzes)Einleitungssatz

Das Konsumentenschutzgesetz wurde zuletzt durch das BGBl. I Nr. 105/2015 geändert. Darauf müsste im Einleitungssatz zur Novelle Bedacht genommen werden.

Zu Z 1 (§ 28a)

In der vorgeschlagenen Fassung fehlt die Ergänzung des § 28a Abs. 1, die mit dem BGBl. I Nr. 105/2015 eingefügt wurde.

Überdies kann – dem bisherigen Konzept des § 28a Abs. 1 folgend – mit einer allgemeineren Formulierung das Auslangen gefunden. Anstelle der Einfügung „oder gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot auf Grund der Richtlinie 2014/92/EU über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen, ABl. Nr. L 257 vom 28.8.2014, S. 214, verstößt“ wäre folgender Formulierung, die auch bereits die Fassung aus BGBl. I Nr. 105/2015 berücksichtigt, der Vorzug zu geben (Einfügung unterstrichen):

„(1) Wer im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern im Zusammenhang mit Haustürgeschäften, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, den allgemeinen Informationspflichten des Unternehmers (§ 5a), Verbraucherkreditverhältnissen, Pauschalreisevereinbarungen, Teilzeitznutzungsverhältnissen, Abschlüssen im Fernabsatz, der Vereinbarung von missbräuchlichen Vertragsklauseln, der Gewährleistung oder Garantie beim Kauf oder bei der Herstellung beweglicher körperlicher Sachen, der Forderung von Telefonkosten (§ 6b) oder zusätzlichen Zahlungen (§ 6c), der Leistungsfrist (§ 7a) oder dem Gefahrenübergang (§ 7b), im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft im elektronischen Geschäftsverkehr, Wertpapierdienstleistungen, Dienstleistungen der Vermögensverwaltung, Zahlungsdiensten, der Ausgabe von E-Geld oder Verbraucherzahlungskonten gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot verstößt, im Zusammenhang mit der alternativen Streitbeilegung (§ 19 ASG) oder der Online-Streitbeilegung (Artikel 14 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013) Informationspflichten verletzt oder gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot auf Grund der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27. 12. 2006, S. 36, bei der Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt verstößt und dadurch jeweils die allgemeinen Interessen der Verbraucher beeinträchtigt, kann unbeschadet des § 28 Abs. 1 auf Unterlassung geklagt werden.“

Zu Z 2 (§ 41a)

Da dem § 41a bereits mit dem BGBl. I Nr. 105/2015 ein Abs. 30 angefügt wurde, muss der neue Absatz mit „31“ bezeichnet werden.

Die Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrates gesandt.

Wien, 15. Dezember 2015

Für den Bundesminister:

Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt